



Vergabevertrag Katze



abgeschlossen zwischen

PFOTENHILFE Lochen - gemeinnützige Tierschutz GmbH

Gutferding 11, A-5221 Lochen am See

Tel.: +43|664|541 50 79

E-Mail: info@pfotenhilfe.org

Web: www.pfotenhilfe.org | facebook.com/TierschutzhofPFOTENHILFE

Konto: Bank Austria, IBAN AT86 1200 0515 8222 2222

in der Folge als **Übergeber** oder **Tierschutzhof PFOTENHILFE** bezeichnet, einerseits und

Name:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

Ausweisart und Ausweisnummer:

Geburtsdatum:

Tel.Nr.: E-Mail:

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen vom Verein Pfotenhilfe erhalten und bin damit einverstanden, dass meine Daten dazu elektronisch verarbeitet werden. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

in der Folge als **Übernehmer** bezeichnet, andererseits.

Der Übernehmer bestätigt die Richtigkeit seiner angegebenen Daten. Es wird folgender Vertrag zwischen Übergeber und Übernehmer rechtsverbindlich geschlossen:

I. Beschreibung der Katze

Rufname des Tieres:

Rasse/Farbe:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum/Alter:

Chip-Nr.:

Vormerkbuch-Nr.:

bzw. weitere Identifikationsmerkmale:

Gesundheitszustand:

Letzte Entwurmung:

Letzte Impfung:

Kastriert: Ja Nein

Mit übergeben werden (z.B. Impfpass, Registrierungsnummer,...):

Informationen/Sonstiges:

.....

.....

II. Pflichten als Tierhalter

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages und der Übergabe und Übernahme des oben beschriebenen Tieres übernimmt der Halter dieses in seine Verantwortung und Obsorge. Die Haltereigenschaft sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den Übernehmer über. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der Übergeber nicht mehr für Kosten, die aus der Tierhaltung entstehen (wie Tierarztkosten, Futter, Versicherung, Steuer, Bissverletzungen,...) aufkommt bzw. haftet. Das übernommene Tier geht in den Besitz des Übernehmers über, bleibt aber im Eigentum des Übergebers.
2. Der Übernehmer verpflichtet sich, als Tierhalter das Tier art- und tierschutzgerecht nach den Bestimmungen des österreichischen Bundestierschutzgesetzes zu halten, zu ernähren und zu versorgen. Dies bedeutet insbesondere auch regelmäßige tierärztliche Kontrollen und die erforderliche tierärztliche Behandlung (wie Impfungen,...) für das übernommene Tier zu gewährleisten.
3. Der Übernehmer sorgt vor, dass das Tier auch während seiner Abwesenheiten eine tierschutzgerechte Versorgung erhält.
4. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier nicht zur Züchtung bzw. für Tierversuche zu verwenden.

III. Gewährleistungsbeschränkung

Die Katze wurde am Tierschutzhof PFOTENHILFE von einem Tierarzt für abgabetauglich erklärt.

Der Übernehmer erklärt, das Tier eingehend besichtigt und begutachtet zu haben. Er übernimmt es aus besonderer Vorliebe unter Verzicht auf jegliche Gewährleistung für Sachmängel.

Der Übernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgeschichte von Tieren, welche vom Tierschutzhof PFOTENHILFE betreut wurden, nicht immer gänzlich geklärt ist. Die Angaben zu Punkt I. dieser Vereinbarung, insbesondere Beschreibungen von Charakter und Gesundheitszustand, erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Beobachtung der Katze durch den Tierschutzhof PFOTENHILFE.

Es kann das Vorliegen von Umständen und Verhaltensweisen, die dem Tierschutzhof PFOTENHILFE verborgen geblieben sind, nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewährleistung und sonstige Haftung wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

Davon ausgenommen ist der Fall, dass die Katze innerhalb von 3 Tagen nach der Übergabe erkrankt (wie Durchfall, Fieber, Erbrechen,...). In diesem Fall wenden Sie sich bitte umgehend an den Tierschutzhof PFOTENHILFE bzw. an einen der folgenden Vertragstierärzte:

Kleintierpraxis Hartheim
Schloßstraße 14
4072 Alkoven
+43|664|1425256
office@kleintier-chirurgie.at

Tierklinik Sattledt
Kirchdorfer Straße 7
4642 Sattledt
Tel.: +43 (0)7244 - 8924
office@tierklinik-sattledt.at

Dipl-TA Dr. Maria Boshamer
Staufenblickstraße 4
A-5071 Wals
Tel.: +43|662|855777

Mag. Michael Wimmer
Tel.: +43|664|4114678

Tierklinik Aschach
Abelstraße 55
4082 Aschach an der Donau
Tel.Nr. 07273/67-11

Tierarztpraxis Gersthof
Diplomtierärztin Sanja Polz
Eckpergasse 31,
A-1180 Wien
Tel: +43|1|4704958

Bei Inanspruchnahme eines anderen Tierarztes können keine Kosten rückerstattet werden.

Wichtige Information: Es gibt einige Erkrankungen bei Katzen, die durch Viren ausgelöst werden. Leider können diese Viren lange Zeit im Körper der Katze sein – Wochen bis Jahre – ohne Probleme zu verursachen. Alle unsere Katzen werden gründlich untersucht, bevor wir sie weitervermitteln. Erkrankungen, die durch FIV, FIP oder FeLV ausgelöst werden, können wir aber nicht ausschließen.

FIV (Felines Immundefizienz-Virus) wird auch als Katzen-AIDS bezeichnet, da es – ähnlich wie der Virus beim Menschen – das Immunsystem schwächt und anfällig für alle Krankheiten – sogar Krebs – macht. Es wird über den Speichel, also häufig durch Katzenbisse, übertragen. Es kann nicht auf den Menschen übertragen werden und –außer auf Katzen – auch nicht auf andere Tiere.

FeLV (Felines Leukämie-Virus) ist ebenfalls ein Virus, welches das Immunsystem beeinträchtigt. Hier wird die Katze wieder anfällig für alle möglichen Infektionen oder es werden die roten Blutkörperchen angegriffen oder es kann zu einer Krebserkrankung kommen. Gegen dieses Virus gibt es eine Impfung, mit der alle unsere Katzen geimpft sind.

FIP (Feline Infectious Peritonitis) ist das Corona-Virus der Katze. Es ist nicht ansteckend für Menschen. Sehr viele Katzen tragen das Corona-Virus in sich, aber bei nur circa 5% entwickelt sich daraus eine tödliche Infektion, für die es leider keine effektive Behandlung gibt. Oft sind jüngere Katzen betroffen, es kann aber in jedem Alter vorkommen.

Für alle diese Viren gibt es Tests, die aber nicht immer zu 100% eine Infektion erkennen können. Daher testen wir nur kranke Tiere, die Anzeichen einer Infektion haben. Sollten Sie den Verdacht haben, dass ein von uns vermitteltes Tier unter einer dieser Erkrankungen leidet, bitten wir Sie, Ihren Tierarzt einen Test vornehmen zu lassen und sich dann mit uns in Verbindung zu setzen.

IV. Weitergabe

Der Übernehmer verpflichtet sich, die Weitergabe, den Verlust oder Tod der Katze dem Tierschutzhof PFOTENHILFE zu melden. Vor Weitergabe an einen Dritten ist die Zustimmung des Tierschutzhofs PFOTENHILFE einzuholen.

V. Kontrollrechte des Tierschutzhofs PFOTENHILFE

Der Übernehmer gestattet dem Tierschutzhof PFOTENHILFE bzw. dessen beauftragten Vertretern (unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit) sich am Ort, an dem die Katze gehalten wird, von der Qualität der Tierhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu überzeugen.

Zu diesem Zweck gestattet der Übernehmer dem Tierschutzhof PFOTENHILFE das Betreten seiner Liegenschaft und seiner Wohnung/seines Hauses, sowie allen anderen Räumlichkeiten oder Anlagen, in denen das Tier gehalten wird.

VI. Rückabwicklung des Vertrags bei Gefährdung des Wohls des Tieres

Sollten bei Kontrollen nach Punkt V. dieser Vereinbarung vom Tierschutzhof PFOTENHILFE Verstöße gegen geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages festgestellt werden, die das Wohl der Katze gefährden, ist das Tier auf Verlangen dem Tierschutzhof PFOTENHILFE zurückzubringen.

VII. Fundtiere

Handelt es sich bei dem übergebenen Tier um ein Fundtier, so wird dieses nur unter folgender Bedingung übergeben: Falls sich der bisherige Eigentümer innerhalb eines Monats ab Datum der Kundmachung meldet, ist das Tier umgehend an den Tierschutzhof PFOTENHILFE zurückzugeben. In diesem Fall wird der Beitrag gem. Punkt X. dieser Vereinbarung rückerstattet.

VIII. Kastrationspflicht

Mit Übernahme der Katze verpflichtet sich der Übernehmer bei Erlangen der Geschlechtsreife, die in der Regel dann eintritt, wenn bei einer weiblichen Katze zum ersten Mal ein Sexualzyklus, eine Rolligkeit, abläuft, sich bei der männlichen Katze die Hoden deutlich vergrößern und sich der Geruch des Harnes, der dann auch oft zum Markieren an vertikalen Flächen versprüht wird, ändert, diese von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

Hierzu wenden Sie sich bitte an einen der Vertragstierärzte des Tierschutzhofs PFOTENHILFE (siehe Punkt III), damit die von Ihnen schon bei der Adoption bezahlte Kastration mit dem Tierschutzhof PFOTENHILFE direkt verrechnet werden kann. Der Tierschutzhof PFOTENHILFE ist behördlicherseits dazu angehalten, die Durchführung der gesetzlich verpflichtenden Kastration zu kontrollieren und im Falle des bewussten Zuwiderhandelns die Katze zurückzuholen.

IX. Registrierung

Der Übergeber führt die gesetzlich verpflichtende Registrierung der Katze auf den Übernehmer in der amtlichen Heimtierdatenbank durch.

X. Unkostenbeitrag

Der Übernehmer verpflichtet sich, als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen dem Tierschutzhof PFOTENHILFE für die Haltung, Betreuung und Versorgung (wie Impfungen, Kastration, Chippen,...) der Katze eine nicht rückerstattbare Aufwandsentschädigung von:

Katze mit Chip – € 55,00 (inkl. MwSt)

Katze inkl. 1. Impfung – € 110,00 (inkl. MwSt)

Katze inkl. 2. Impfung – € 140,00 (inkl. MwSt)

Katze gechippt, komplett geimpft und kastriert – € 174,00 (inkl. MwSt)

zu entrichten. Dieser Beitrag ist nicht als Entgelt für die Übergabe des Tieres anzusehen.

XI. Gerichtsstandort

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen in Schriftform erfolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese vertragliche Vereinbarung verpflichtet sich der Übernehmer zur Zahlung von € 3.000,- Vertragsstrafe an den Übergeber.

Für Streitfälle gilt österreichisches Recht und der Gerichtsstandort Mattighofen.

XII. Einverständnis zur Bildveröffentlichung

Durch meine Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass das von Mitarbeitern des Tierschutzhofs PFOTENHILFE bei der Abholung des/der adoptierten Tiere(s) geschossene Foto, veröffentlicht werden darf.

.....
Ort, Datum

.....
Vermittelt von: (Vor- und Nachname Mitarbeiter PFOTENHILFE)

.....
Übergeber

.....
Übernehmer